

Franz Josef Burghardt

**Die Beschwerde der klevisch-märkischen  
Landräte bei Kurfürst Johann Sigismund in  
Königsberg 1617.**

In: Annalen des Historischen Vereins für den  
Niederrhein 212 (2009), S. 235-265.

## Die Beschwerde der klevisch-märkischen Landräte bei Kurfürst Johann Sigismund in Königsberg 1617

Dass 1609 ein Epochenjahr der rheinischen Landesgeschichte ist, scheint aus dem Blickwinkel der nachfolgenden Ereignisse, insbesondere der Verträge von Xanten 1614 und Kleve 1666 unstrittig zu sein. Mit dem Tod des kinderlosen Herzogs Johann Wilhelm von Kleve begann der mit auswärtiger Unterstützung jahrzehntelang geführte Erbfolgestreit zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg, der mit der faktischen, auf Reichsebene niemals sanktionierten Aufteilung der Erbmasse endete. Damit verlor der wirtschaftlich und geopolitisch bedeutsame nordrhein-westfälische Raum seinen Kristallisationspunkt in Form einer gemeinsamen Regierung der dortigen Herzogtümer und Grafschaften, wie sie sich im 16. Jahrhundert am „klevischen“ Hof in Düsseldorf und Kleve langsam auszubilden begonnen hatte. Wie zuvor bereits der Kölner Stuhl als wittelsbachische Sekundogenitur, wurden 1609 auch Jülich, Berg, Kleve, Mark und Ravensberg zu Nebenländern degradiert. Allerdings stellt sich die Frage, in welcher Form und in welchem Ausmaß die einheimischen Eliten dieser Fremdbestimmung Widerstände entgegensetzten.

In den Herzogtümern bestand die Führungsschicht aus den Unterherren, dem landtagsfähigen Adel und den Ratsfamilien der „Hauptstädte“. Diese beiden Gruppen, Adel und Bürgertum, bildeten in den Territorien jeweils eine Kurie des Landtags, zu dessen wichtigsten Privilegien das Selbstversammlungs- und das Steuerbewilligungsrecht gehörten. Zudem waren die lukrativen Hofämter und - durch Verpfändungen seit 100-200 Jahren – auch zahlreiche Amtsbezirke in der Hand weniger, führender Adelsfamilien. Sowohl für die Spitze des landsässigen Adels als auch für qualifizierte Juristen aus dem Bürgertum war nicht zuletzt die Besetzung des Regierungskollegiums (aus „Landräten“) und des Hofgerichts mit Einheimischen, also die Beachtung des Indigenats unter Beachtung eines territorialen Proporztes, von großer machtpolitischer Bedeutung.<sup>1</sup>

Es ist daher verständlich, wenn die Stände bei der Sukzession darauf achteten, dass der neue Landesherr ihre Rechte respektierte. Da sowohl Markgraf Ernst von Brandenburg im Namen seines Bruders, des Kurfürsten Johann Sigismund, und dessen Frau Anna von Preußen, als auch Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg bereit waren, diese Privilegien auf den Landtagen zu Düsseldorf und Duisburg zu beschwören, hatten die Stände auch keine prinzipiellen Bedenken, die Königsberger Linie der Hohenzollern und die Neuburgische Linie der Wittelsbacher als Rechtsnachfolger in der Landesherrschaft anzuerkennen, zumal diese vorher im Dortmunder Vertrag (10. Juni 1609<sup>2</sup>) ausdrücklich eine gemeinschaftliche Regierung der Länder beschlossen hatten, die Personalunion also formell erhalten blieb.

In den folgenden Monaten bildete sich allerdings um Markgraf Ernst und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm jeweils ein Zirkel persönlicher Berater aus Adligen und bürgerlichen Juristen, die teilweise von den Höfen in Berlin und Neuburg an den Niederrhein geschickt worden waren. Diese Gremien aus „Geheimen Räten“, die nur die Interessen eines der Fürsten vertraten, erhielten schnell durch Geschäftsordnungen und eigene Kanzleien feste Strukturen und traten als Entscheidungsträger in Konkurrenz zu den alten „Landräten“, die Wert darauf legten, im Dienst beider Fürsten zu stehen. Freiwerdende Stellen bei den Landräten und in der diesen zugeordneten Verwaltung, der Landkanzlei, sowie beim Hofgericht wurden nicht mehr besetzt, so dass diese Gremien personell ausbluteten.

---

<sup>1</sup> Anders als im Erzstift und seinen Nebenländern spielte die Geistlichkeit in Jülich, Berg und Kleve am Ende des 16. Jahrhunderts politisch keine Rolle, zumal diese Territorien durch die humanistisch beeinflusste Religionspolitik Herzog Wilhelm des Reichen konfessionell zersplittert waren.

<sup>2</sup> Alle Tagesangaben erfolgen nach dem neuen Stil.

Als es nach dem Tod des Markgrafen Ernst zwischen dessen Nachfolger, dem calvinistisch erzogenen jungen und politisch völlig unerfahrenen Kurprinzen Georg Wilhelm von Brandenburg, und dem zum Katholizismus konvertierten Pfalzgrafen zu einem völligen Zerwürfnis kam und beide mit fremder Hilfe möglichst viele Stücke der Erbmasse als „Possidierende“ militärisch besetzen ließen, wurden nicht nur die Städte durch Einquartierungen spanischer und niederländischer Soldaten schwer belastet. Besonders hart traf es dabei Wesel als Hochburg der niederrheinischen Reformierten durch die katholischen Spanier. De facto war mit dieser „Possession“ die politische und wirtschaftliche Einheit der Länder ebenso aufgehoben wie die Religionsfreiheit der Bewohner.

Der auf internationalen Druck zustande gekommene Xantener Vertrag Ende 1614 änderte daran nichts, da der darin vorgesehene Abzug der fremden Truppen nicht erfolgte. Als im Februar 1615 Spinola die zur Neutralität verpflichtete Abtei Siegburg besetzen ließ, reiste der in Verhandlungen mit dem Abt stehende Kommissar Georg Wilhelms, der aus Wipperfürth stammende Dr. Nikolaus von Langenberg, eigenmächtig nach Berlin und trug dort im Geheimen Rat die Missstände am Niederrhein vor. Langenberg war es auch, der in seiner 1616 verfassten und 1617 in zweiter Auflage erschienenen Schrift „Außführlicher Discurs von der Gülchischen Landen und Leuten hochbetrübtten und gantz gefährlichen Zustand“<sup>3</sup> den adligen Landständen Untätigkeit vorwarf und sie in scharfen Worten aufforderte, die Zustände im Land nicht länger hinzunehmen. Dieser Appell fiel auf fruchtbaren Boden, da es infolge der Siegburger Ereignisse seit März 1615 zwischen den Possidierenden wechselseitig zu willkürlichen Entlassungen von Beamten kam, wobei deren Religionszugehörigkeit keine Rolle spielte. Dies stellte einen Angriff auf fundamentale Interessen von Adel und Bürgertum dar.<sup>4</sup>

Im Frühjahr 1617 hatte sich die Lage besonders wegen der Absetzung des Amtmanns v. Neuhoff zugespitzt, dessen Amtsbezirk Neustadt von Georg Wilhelm für seinen Günstling Adam von Schwarzenberg stückweise aus der Grafschaft Mark herausgelöst wurde.<sup>5</sup> Dort kam es unter Federführung der Familie Kettler<sup>6</sup> zu Ständerversammlungen, die nun von den klevisch-märkischen Landräten in Kleve zum Anlass genommen wurden, sich direkt an den Kurfürsten zu wenden. Da sich die Landräte gegenüber Johann Sigismund darauf berufen konnten, ihren Dienstherrn pflichtgemäß über Missstände im Land zu informieren, war so zumindest formal eine unmittelbare Konfrontation zwischen dem Landesherrn und den Ständen vermeidbar. Sie konnten sogar argumentieren, durch ihre Gesandtschaft einer Rebellion der Stände vorbeugen zu wollen.

Die große Brisanz ihres Vorhabens muss den Landräten vollauf bewusst gewesen sein: Den Kurfürsten auf eine drohende Ständerevolte hinzuweisen war gleichbedeutend mit der Androhung, dass der Kurfürst bei weiterer Untätigkeit selbstverschuldet seine niederrheinische Erbschaft verlieren werde. Dennoch, mit welchem Nachdruck die Landräte ihre Forderungen – Restitution der entlassenen Beamten, Beendigung der unnötigen Einquartierungen, alleinige Zuständigkeit des personell wieder aufzustockenden Hofgerichts als höchste Gerichtsinstanz – vorzubringen gewillt waren, zeigt vor allem ihre Hartnäckigkeit, mit der sie die wortreichen Beschwichtigungen des Kurfürsten nicht akzeptierten und noch Anfang 1618 von Berlin sofortige konkrete Maßnahmen forderten. Auch die

<sup>3</sup> Nikolaus von Langenberg, Ausführlicher Discurs über den gefährlichen Zustand der Jülichen Lande 1617, bearb. und komm. von Franz Josef Burghardt, in: „... kein der schlechtesten Oerter einer“ Beiträge zur Geschichte der Stadt Wipperfürth. Festschrift zum 25-jährigen Bestehen des Heimat- und Geschichtsvereins Wipperfürth e. V., hrsg. vom Heimat- und Geschichtsverein Wipperfürth e. V., Wipperfürth 2006. S. 41-100.

<sup>4</sup> Franz Josef Burghardt, Brandenburg und die niederrheinischen Stände 1615-1620, in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, NF 17 (2007), S. 1-95. Zu Langenbergs Auftritt in Berlin 1615 s. Anton Chroust, Abraham von Dohna, Sein Leben und sein Gedicht auf den Reichstag von 1613, München 1896, S. 116-118.

<sup>5</sup> Zu den Einzelheiten dieses Vorgangs, bei dem Melchior von Langenberg (ein Bruder des Nikolaus v. L.) als Verwalter der schwarzenbergischen Herrschaft Gimborn eine wesentliche Rolle spielte, s. Franz Josef Burghardt, Die Anfänge der schwarzenbergischen Herrschaft Gimborn-Neustadt 1610-1630, in: Beiträge zur Oberbergischen Geschichte, hrsg. von der Oberbergischen Abteilung 1924 e. V. des Bergischen Geschichtsvereins, 9 (2007), S. 33-44.

<sup>6</sup> Zu den komplexen Hintergründen für die Auseinandersetzungen zwischen Adam von Schwarzenberg und der Familie Kettler s. Burghardt (wie Anm. 4), S. 59-68.

Wahl Langenbergs, eines durch seine Berlinreise 1615 und seinen „Discurs“ ausgewiesenen scharfen Kritikers der Zustände am Niederrhein, unterstreicht diese Entschlossenheit der Landräte und ist kein Ausdruck persönlicher Ängstlichkeit vor möglichen Repressalien seitens des Kurfürsten.

Rückendeckung erhofften sich die Landräte in Königsberg vor allem von Obrist Johann Kettler, der zu den engsten Vertrauten Johann Sigismunds gehörte<sup>7</sup>, ebenso auch von dem Deventer Bürgermeister Johann Sticke, der seit Anfang 1617 als Gesandter der Generalstände am Königsberger Hof für ein internationales Bündnis der protestantischen Mächte warb.<sup>8</sup> Dass Johann Kettler bereits wenige Tage nach Langenbergs Vortrag beim Kurfürsten Königsberg verließ, um seinem Vetter, Herzog Friedrich Kettler, in dessen äußerst prekärer Lage zu helfen, war in Kleve nicht vorhersehbar. Dass auch Stickes Einwirkung auf Johann Sigismund zugunsten Langenbergs wirkungslos blieb, lag nicht an dessen Ansehen<sup>9</sup>, sondern eher am Gesundheitszustand des Kurfürsten nach dessen zweitem Schlaganfall, an seiner Trunksucht, seiner exzessiven Jagdleidenschaft und seiner ausgeprägten Unwilligkeit, Entschlüsse zu fassen.<sup>10</sup>

Fraglich ist, ob eine gute Kenntnis dieser persönlichen Umstände und der weitgehenden Machtlosigkeit Brandenburgs im Spiel der Großmächte<sup>11</sup> die klevischen Landräte zu einer anderen Entscheidung veranlasst hätte. Offenbar sahen sie aber in der gegebenen Situation keine andere Möglichkeit. In Kenntnis der Person und der Schrift Langenbergs war ihnen jedenfalls bewusst, dass ihr Gesandter kein Blatt vor den Mund nehmen und dem Kurfürsten kompromisslos gegenübertreten würde. Genau darin liegt das Besondere von Langenbergs Vortrag: Er überbringt nicht nur sachlich die Beschwerden der Landräte – und damit die der Landstände als niederrheinischer Elite –, sondern drückt unmissverständlich ihre Haltung gegenüber dem Landesherrn aus: Der Kurfürst hat seine Entscheidungen gemeinsam mit den Ständen zu treffen, die ihm auf gleicher Augenhöhe gegenüberstehen. Damit steht Langenbergs Vortrag im Brennpunkt der zentralen gesellschaftspolitischen Frage seiner Epoche, der nach der Mitbestimmung der Stände.<sup>12</sup>

Nach seiner Abreise mit dem Schiff aus Köln am 30. August 1617 erreichte Langenberg vier Tage später Amsterdam, am 11. September „nach außgestandenen vielfaltigen gefehrlichen Stürmen und Ungewittern“ bei der Überfahrt über die Nordsee den dänischen Hafen Sund und am 16. September „gottlob in ziemblicher Gesundheit“ Königsberg. Der Kurfürst, der die preußische Residenz schon vor drei Monaten zur Jagd verlassen hatte, traf dort erst wieder am 20. September ein, und bereits einen Tag später wurde Langenberg mit einer kurfürstlichen Kutsche ins Schloss gebracht, wo ihm der Kammerjunker Quad mitteilte, der Kurfürst „höre es ungerne, dass es in den Güllischen Landen übel zugehe“; dies tue ihm sehr leid, und es geschehe ohne sein Wissen. Am 22. September trug Langenberg im Rahmen einer Audienz dem Kurfürsten die Beschwerden der Landräte vor. Danach

<sup>7</sup> Bereits 1609 spielte er mit seinem Vetter, Herzog Wilhelm von Kurland, und Johann Sigismund tagelang Karten, und der Kurfürst scheute sich nicht, ihn manchmal mehr als die Kurfürstin zu beachten. Andreas Gautschi, Helmut Suter, Vom Jagen, Trinken und Regieren. Reminiszenzen aus dem Leben des Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg nach alten Briefen zitiert, Limburg a. d. Lahn, 2005 (Aus dem Deutsche Adelsarchiv, NF 9), S. 336 u. 395. Ausführlich zu ihm auch Burghardt (wie Anm. 4), S. 86-88.

<sup>8</sup> Möglicherweise hatte Langenberg durch seine Ehefrau Gertrud Degener seinerzeit persönliche Beziehungen nach Zutphen und Deventer. Dort zählten Mitglieder der Familie v. Lintelo, der wohl auch Langenbergs Schwiegermutter angehörte, zur Führungsschicht.

<sup>9</sup> Das hohe Ansehen, das Sticke am Hof genoss, geht u. a. aus der Jahresliste des kurfürstlichen Wildwärters für 1617 hervor. Nur er wird (am 4. Juni und am 1. September) ausdrücklich als Teilnehmer an der Jagd erwähnt; Gautschi (wie Anm. 7), S. 436 u. 439.

<sup>10</sup> Gautschi (wie Anm. 7), insbes. S. 433-451 für das Jahr 1617.

<sup>11</sup> Burghardt (wie Anm. 4), S. 25-29.

<sup>12</sup> Bekanntlich fiel im Verlaufe des 17. Jahrhunderts die Entscheidung auf Reichsebene zugunsten der Stände, auf Territorialebene weitgehend zugunsten der Landesherrn. Letzteres war in Kleve-Mark und Jülich-Berg ein viele Jahrzehnte andauernder Prozess, bei dem die Landstände wesentliche Rechte behaupten konnten.

zog sich Johann Sigismund mit seinen Räten zurück und ließ anschließend in seiner Gegenwart durch den Rat Goetze mitteilen, dass man mit Leidwesen den Vortrag angehört habe. Von der Absetzung der Amtleute sei ihm nichts bekannt gewesen, auch habe die Instruktion, die er seinem Sohn mitgegeben habe, solche Maßnahmen nicht vorgesehen, und er finde kein Gefallen daran. Langenberg solle seinen Vortrag in schriftlicher Form einreichen, ihn nach Berlin begleiten, wo er mit der Kurfürstin und Georg Wilhelm darüber beraten könne, und sofort nach Kleve berichten, dass der Kurfürst die Dinge in Ordnung bringen lassen werde.<sup>13</sup> Wann genau Langenberg die nachfolgende schriftliche Fassung seines Vortrags dem Kurfürsten übergab, ist nicht bekannt, sicher aber vor seiner Abreise nach Berlin Ende September 1617.<sup>14</sup>

#### „Vortrag unndt Werbung

Wie dieselbe, für dem Durchleuchtigst Hochgebornen Meinem Gnedigsten Herrn, Marggraven zue Brandenburg, des H. Romischen Reichs Ertz Cammerern unndt Churfürsten, in Preussen, zue Gulich, Cleve unndt Berge, Herzogen, Graven zue der Marck unndt Ravenßberg, Herr zue Ravenstein, erst mundtlich, hernacher schriftlich unterthenigst abgelegt unndt übergeben Durch Ihrer Churf. Durchl. geheimbten Rhatt unndt Comissarium D. Nicolaß von Langenberg, Betreffendt Der Gulischen unndt Clevischen Landtschafften gefährlichen Verlauff, unndt ietzt hochbeschwärlichen Zustand. Zue Konigs Perg in Preussen den 22. Septembris Anno 1617

Durchleuchtigster Hochgeborner Churfurst, Mein gnedigster Furst unndt Herr,

E. Churf. Durchl. können ungefehrlich die ursachen gnedigst gedencken, warumb daß deren getrewer diener auß den Gulichen Landen, uber wasser unndt Meer den weiten weg hieher gekommen, unndt wirdt unnötig sein, nach gebrauch der alten Griechischen unndt Romischen Oratoren, der gnedigsten audients halber überflüssige *Complementa* zu machen, Weillen die berurte ursachen also geschaffen, daß E. Churf. Durchl. für sich selbstn Ohne zweifell verlangens tragen werden, etwas zeitung davon zu vernennen, Vielmehr von demjenigen, welcher wegen Eidt und Pflichten in unverdeckter warheitt davon underthenigsten bericht zu thuen sich schuldig erkennett, unndt gegenwertig so vieler unzehlicher menschen stimme, Urtheill unndt meinung darüber gehörrt, unndt den anfang unndt verfolg der wunderbarlichen *Comedy* biß daher zugesehen unndt in acht genommen, mit allen gnaden auffnemmen unndt gern hören werden,

Vor Zeiten, alß die *Persianer* daß Reich der Weltdt regierett, haben einen löblichen gebrauch gehabt, daß dem ältisten koniglichen Erben unndt stammes, welcher in hoffnung der koniglichen *Succession* unndt Regierung erzogen worden, unter anderen Hoff: unndt Schulmeistern iederzeit einen besonders außerlesenen weisen Mann zugeordnett, Der welche[r] Sie unter andern tugenden vornemblich zue der Gerechtigkeit, daran daß heill einer bestendigen Regierung kleben unndt schweben thutt, redtlich unndt vleißig lehren unndt auffzerzehen können.

Unndt wie eß iederzeit darfur gehalten, daß einem weisen Mann ubel gelautett, zu sagen unndt zu bekennen, er hette nicht gemeint, daß dieses oder jenes geschehen solte.

So haben nicht allein gemelte *Persianer*, sondern auch alle andere Völcker, welche in hocheitt unndt macht dieser weltdt groß zu werden, unndt einen loblichen nahmen zu gewinnen unterstanden, denn jenigen sonderlich, welchen die Reich unndt *Scepter* entweder bereits in Gnaden gegeben gewesen

<sup>13</sup> Burghardt (wie Anm. 4), S. 33-34.

<sup>14</sup> Die Textwiedergabe folgt der im Archiv der klevischen Landstände befindlichen Vorlage; HStA Düsseldorf, Kleve-Mark Akten Nr. 3845, f. 166-206. Lediglich Infinitive mit „zu“ wurden nach heute üblicher Form getrennt und die Interpunktion in wenigen Fällen zum besseren Verständnis geändert. Weitere Exemplare dieser Schrift befinden sich im Archiv des brandenburgischen Geheimen Rates (GStA PK Berlin, I HA, Rep. 34, Nr. 114 (Kriegssachen), fasz. 12025 (1616-1619), f. 128-149) und im Archiv der klevischen Landstände (StA Münster, Kleve-Mark Landstände, Nr. 16 (unfol.)).

oder kunftig anererbt unndt auffgetragen werden sollen, dickmahlln durch gedachten *Praeceptorn* oder sunsten andere dapffere Redener unndt Rhats geber öffentlich, in mitte der mengde deß Volcks, oder jedoch binnen der Pforten ihrer Pallästen vor augen stellen, unndt grundtlich außfuhren unndt bewehren lassen, waß in Regierungs sachen, bey kriegs unndt friedens zeiten sich liebs unndt leidts, guts unndt boses erheben unndt begeben können, unndt wie man sich dagegen vernunfftig vorzusehen unndt zu erhalten, damitten die gemeine wollfahrtrt immerhin erbawet, unndt aller zerrüttung bey zeiten gewehret unndt gestewret werden möge,

So weiter unterscheidt, alß nun ist zwischen dingen, die etwa in kunfftigen zeiten zu hoffen oder zu besorgen stehen, unndt derhalben eine so [...]anige löbliche Vorsichtigkeitt zu gebrauchen, soviell mehr (mein Gnedigster Churfurst unndt Herr) erfordert die noth, daß E. Churf. Durchl. kein verdruß haben von dingen zu hören, die ietzt vorhanden sein, darauff Kayser, Konige, ja schier alle Potenta-ten der Christenheitt (Womit ich ätliche die handt mit angeschlagen) dannoch ihre scharpffe augen gewendett, unndt daran ihres hochloblichen Churfurstlichen Hauses ehr unndt *reputation* sovieler ansehentlicher Landt unndt leuthe gewünschter wolstandt, ja schier beider unwiderbringliche schimpff, schadt, untergang unndt verderben zum höchsten gelegen,

Unndt obwoll E. Churf. Durchl. auß den uberreichten ihrer zu der furstlichen Clevischen unndt Märckischen LandtRegierung bestelten Hochweisen Rhäten schreiben, gnedigst zu erkennen, Wie unndt Welcher gestaltt von denselben ersucht unndt gebetten worden, diese reise auff mich zu nemmen, So mögen E. Churf. Durchl: doch glauben, daß unter deren schreiben unndt bitten, das gemein schreyen unndt klagen, der Furstenthumb Gulich Cleve unndt Berg unndt der zugehöriger Graff: unndt Herrschafftten, ja aller Geist unndt Weltlicher Landtsassen unndt Under thanen begriffen sein,

Allein E. Churf. Durchl. gedachten Clevischen Rhäten unndt andern vornehmen *Patrioten* in gnaden zuzuschreiben, daß biß annoch, die ietzt beruerte schreyen unndt klagen in jertzgedach[t]en schrancken verbleiben,

Dann die Landtstende in gemeinen, unndt jeder Liedtmaß deroselben besunder, in biß daher erzeugter gedultt unndt gefaster hoffnung, daß sich eß dermahllen eins zu besserung schicken sollen, nunmehr zu solcher ungeduldt gewach[s]en, unndt sunderlich seithero, daß E. Churf. Durchl. geliebter herr und Sohn, der auch Durchleuchtigst Hochgeborner, unser gnedigster Furst unndt herr, auß den Landen abgescheiden, solche händel weiter vorgelauffen, darab in den argwohn unndt zweifelmuts gefallen, gleich der ietzt bemelten besserung nicht allein sich sehr wenig zu getrösten haben mögen, sondern nunmehr die Sachen nicht anderst vorgekehret werden, eben solle das gantze wesen zerschlagen, unndt über einen hauffen gestuertzt, die Lande gar zertrennet, den leuten zugleich die hautt (Wie man zu sagen Pfllegt) zumahll über die Ohren gezogen werdenn,

Daher Sie bemelte Stendt erwegt unndt gemeint gewesen, sich beysammen zu thuen, unndt deßhalben unterschiedliche schreiben ann die Clevische Räte gelangtt, überall davon geredet, gerahtschlagt unndt gehandelt wirdt, Welcher gestalt nemblich in dennen Fußstapffen ihrer Vorfahren durch recht: unndt billigmässige weg, von diesen jämerlichen beschwernussen, woh nicht gantz sich erretten, dannoch nach möglichkeitt, in so viell darzue thuen unndt lassen moegen, damitten ihrem Landtsfursten, dem geliebten Vatterlandt der wehrten *Posteritet*, einer schmähelichen unndt unverantwortlichen fahrlässigkeit sich ietzt unndt kunfftig zu beschuldigen, kein mehrer unndt ferner (alß Sie klagen, daß leider bereits zuviell geschehen sey) befuegte anlaß unndt ursach gegeben werde,

Unndt wiewoll solche der Landtstende versamblung der hochbetruebten gelegenheitt nach, sie die Clevische Rhäte ihres theils nicht gewust zu verhindern, auch lenger schwerlich mit der thatt wirdt zu verbieten unndt einzuspannen sein,

So haben iedoch die Sachen so weitt unterbawet, daß in etwas noch zuruck gestelt unndt durch diese Schickung E. Churf. D. underthenigst ersuchen, berichten, unndt genzliche zuversichtt schöpffen wollen, die werden diese ihrer getrewen Rhäte sorgfeltigkeit furnemblich dazue dienen

lassen, daß die gedachte Landt Stende in gemeinem unndt ieder besonder erspueren unndt finden mögen, dieselbe tragen an den überschwindtlichen beschwärmussen, unleidtlichen betrangnussen unndt hochschädtlichen zerruttungen keinen gefallen, daß auch nicht wollen an sich erwinden lassen, was den unschuldigen Landen unndt leuthen zue trost, zu schutz unndt beschirmung gedeyen mögen.

Dann hierunter sonderlich zu bedencken wer gefallen, unndt E. Churf. Durchl. auch dieß orts hoch vernunfftig zu ermessen, da ferne die gesambte Landtstende - in frische der Wunden, damitten durch einander sich geschlagen finden, ehe dan in andere mittell die[se] gesalbet, unndt die schmerzen etwa gemiltet würden, - so uhrplötzlich theten zusammen treten, das woll vorangeregtes schreyen zu hoch steigen, unndt so baldt sich nicht wurden stillen unndt zu ruhe bringen lassen,

Wodurch andere besorglich auch könnten auffgeweckt unndt in das spiell geführet werden, wie dann in dergleichen trübten Wässeren, allerhandt fisch gefangen zu werden pflegen, unndt könnten hierob in diesen Sachen leicht solche seltzame unndt große *mutationes* erfolgen, davon dießmahll auß kundtlichen nachsinnen, lieber schweigen unndt gedencken, alß reden oder schreiben wolle,

Wann nun niemandt diese große gefahr E. Churf. Durchl. zu eröffnen unndt anzudienen sorgfältig gewesen, so hetten doch meine Pflichten dahin mich getrieben, eilendt hinzu zuelauffen, unndt die ietzt vorhabende werbung in denn zeiten (da dieselb gantz keinen verzug leiden können) fur kein fürsprecher, sondern in der Persohn zue meines Haubts unndt Herren, eigen ohren bringen, dabey dann diese *Resolution* notwendig fassen müssen, entweder E. Churf. Durchl. heilsamblich einsehen unndt verordnung (daran niemandt zweifelltt) meinem Vatterlandt zue verhoffter errettung auff guten weg zu bringen, oder aber meiner Pflichten gnedigste erlassung underthenigst zu bitten, nicht darumb daß von der einmahll gefaster unndt die Neun Jahre hero getrewlich erwiesener *devotion* E. Churf. Durchl. unndt dem Vatterlandt zu dienen, im allerwenigsten gedencke abzuweichen, sondern damit ietzt oder kunfftig bey E. Churf. Durchl. selbsten, und anderen Hoh: unndt niedern standts ann dem schimpff, schaden unndt verderben, welche hierauß jämmerlich entstanden, unndt weiter entstehen würdt, zur unschuld nicht mit schuldig gehalten werde,

Dann eben so geringe als etliche Hoffertige Geister mich unndt andere diener schetzen, unndt so leicht alß dieselbe verwerfen mögen, So viell gehet es mir zu hertzen, unndt ist mir getrewlich angelegen mein geringes Pfundt, welches mir Gott gegeben, an örtern unndt in sachen, die man augenscheinlich sehet, zum untergang gerichtett, ja gleichsam vorsetzlich gesturtzet zu werden, ohne daß damitten etwas zum besten helffen oder außrichten könne, vorgeblich darzustrecken,

Derowegen umb soviell lieber auff vorgedachter Clevischer Landt Rätthe vleißig begehren, diese sonderlich anvertrawte werbung auff mich genommen, unter deroselben anfangs E. Churf. D. gedachter Rhetze underthenigste erpietung allergehorsambs unndt trewen gepurlich vermelten sollen

Thue fur meine Persohn mich zum hochsten erfrewen, unndt wirdt nicht weniger ihnen gemelten Rätthen unndt andern dienern unndt Underthanen, eine besondere frewdt sein zu hören unndt zu vernemmen, daß E. Churf. Durchl. in so frischer leibs gesundheit unndt gutem wollstandt an getroffen, unndt daß dieselbe mir zue dieser werbung dermassen gnedigst willig *audients* gegeben haben,

Daß haubtwewck betreffendt, hette man so viel denckwürdige geschichte, die sich in den Gulischen Landen, in den neun beynahe vergangenen Jahren zugetragen, zu erzehlen, daß nicht woll wisst, wo den anfang nemmen, vielweniger wie zum ende unndt beschluß deroselben gereichen sollte,

Unndt ob jemandt villeicht vermeinen möchte, eß wehre vergeblich E. Churf. Durchl. unndt den ihrigen dieser endts davon viell zu sagen, alß die vorhin den verfolg aller dinge in andere wege bekommen unndt eingenommen,

So möchte doch daran solches nicht hindern, anderwärts oder verlauffener geschäfte eine kurtze widerholung zu thun, eines theils damitten bey ietzo notwendig bevorstehender rahtschlagung desto baß eines mit dem andern zuesammen ziehen, auff die gerechte *ballance* legen, unndt desto grundtlicher, wie nunmehr und nach gegenwertigem zustandt denn sachen zu helffen erwegen, unndt schließen können,

Andern theils auch weillen mich erinnere, daß auch vor 4. unndt 5. Jahren, ich unndt andere sehen unndt beklagen mußten, daß in den überschickten *Diarius* (wie sie titulirt werden) von so wichtigen großen sachen so schlechte und ungereimte *relationes* geschehen, Inmassen darauß woll abzunehmen unndt nicht zum erwundern gewesen, daß E. Churf. Durchl. auß mangel rechtschaffenen berichts, darüber schwarlich ihre verordnung, wie eß sunsten die not unndt billigkeitt erfordert hetten, richten, verfassen unndt anstellen können,

Zum dritten so wehren auch viell stuecken mir unndt anderen woll vorkommen, die den *ordinary Referenten* und *Correspondenten* (Wann schon nicht davon verdunkelt oder vergessen wurden) nicht eben an die handt gethan, unndt jedoch der beschaffenheitt unndt *importants* wehren, daß bey eingefallenen *deliberationibus* mit nichten hindangesetzt, sondern in daß erste unndt forderste Parck [sic! Parcele?] woll möge gezogen werden.

Dann weilln nicht allein mit unuß selbst unndt mit einheimischen, sondern zugleich auch unndt vielmehr mit andern frembden unndt grossen zu thun haben, So kan zuweilen wenig verfangen, daß etwa einer oder der ander von unuß für Castell unndt Schlösser in die lufft bawen, sondern für allendingen zu erforschen, zu wißen unndt zu bedencken nötig, waß die jenig im schildt führen, die unuß in den Zeugell greiffen, unndt unversehens herumb rucken, unndt bey der erden halten können,

Eß können aber bemelte Geschichte in dieser kurtzen werbung nicht begrieffen, sondern darüber ein groß Buch woll beschrieben unndt erfüllet werden, darumb wollen alles zusammen dießmahll an seinen ortt gestellet sein lassen, Mit dem underthenigsten erbieten, zum fall E. Churf. Durchl. in einigen Puncten etwas weiter zu reden oder zu *referiren* geliebte zu befehlen, daß in unverfälschten Pflichten meine wissenschaftt davon an tag zu geben in underthenigkeitt bereit unndt willig bin,

Vier stücke sein allein darum die Clevische Rhäte im nahmen der Landen unndt Stenden diese reiß zu thun von mir sonderlich begehret,

Einß, daß die Adelige unndt andere Beambten ohn unterscheidt unverschuldter dinge, ohne ursach von ihren Ehren, Embtern unndt diensten entsetzt unndt verstossen worden,

Das Zweyte, daß viele geringe Stette, dorffere unndt andere Plätz, welche nicht befestigt, unndt auch in offenen Kriegs leuffen der besatzung nicht noetig haben, zu weniger nicht mit E. Churf. Durchl. oder Staadischen Kriegs volck beschwärt sein, Darab der gemeinen Landtschafft ohne not unndt zumahll vergeblich, ohne daß denn Herrn oder den Underthanen damitten im geringsten gedientt, grosser verderblicher schaden wirdt zugefuegt,

Zum dritten, daß die Furstliche Hoffgerichter unndt die heilsame *Justitia intevuertirt*, unndt in solche verwirrung gesetzt, daß vorter schier niemandt den weg unndt außtrag ordentlichen Rechtens sich gebrauchen oder getrösten möchte,

Das Vierte ist, weil noch wenig anlaß vorhanden, darauß der Hauptsachen dieses Gulichen *successions* wesens, ein forderlich friedtlich ende zu gewarten stehe, unndt ietzt baldt weniger, alß im anfang angetrettener *possession* unndt Regierung man wissen können, was man dießfalß sich habe zu verlassen,

Von alsolchen vier stücken, sage ich dießmahllen vornemblich in dieser meiner Schickung bey E. Churf. Durchl. underthenigst handtlen sollen,

Deroselben wirdt gnedigst gefallen, alles dahin zu verstehen unndt auffzunehmen, inmassen geruerte Clevische Rhäte, unndt ich zugleich in underthenigkeitt wollen bezeugt haben, daß alles, waß

hiebey werden erinneren, ermahnen, begehren unndt anbringen, solches nur, alß E. Churf. Durchl. Rhäte unndt diener auß schuldigen Pflichten, unndt rechtschaffenen trewen, zu ihrem unndt derselben Landt unndt leuten besten, und anders im geringsten nicht dahin gemeint sey, daß wier hierunter ein-nige Parthey zu suchen oder zu machen, sondern mit unndt neben E. Churf. Durchl. wie dem ferne-rem verlauff unndt verderben zeitlich begegnet, unndt die gemeine wolfahrtr, durch dazue dienliche heilsame mittell wider ergentzert, befördert unndt vortgesetzt werden mögen, rhat unndt that zu ge-ben, so willig alß schuldig sein,

Wir wollen auch keines Persohn hiemitten ungutlich angetast oder beklaggt haben, dero gantzlicher zuversichtt, waß zu geruertem guten endt unndt *Intent* notwendig sagen müssen, Obschon jemandt vor sein particulier dabey sich *Interessirt* achten wolle, daß solches dem gemeinen besten geruhe nachzugeben, unndt dero lobsamen messigkeitt sich zu befließigen, damitten darab würcklich zu empfinden, daß seine *privat affecten* [...], in sachen die zue deß geliebten Vatterlandts besten gerei-chen, redtlich zwingen unndt dempffen können,

Wir setzen in keinen zweiffell, E. Churf. Durchl. seien bereits furhin etlicher massen berichtet, wie in die Sambt Regierung der Clevischen unndt Gulischen Landen unter andern eingefallenen spaltun-gen, auch ein unndt anderseits etliche Ambtleute unndt dienere, die zuvorn, wie alle und iede andere in unverscheidene Pflichten angenommen gewesen, von ihren anvertrawten Embtern unndt diensten abgesetzt werden wollen,

Wissen aber nicht, ob E. Churf. Durchl. nun ferners verstanden, welcher gestalt folgens under-scheidtliche offene *Patenten* hin unndt wider in den Landen angeschlagen, darinnen *respective* gebotten unndt verboten worden, geruerte Ambtleute unndt dienere lenger zu kennen, zu *respectiren*, gehoer unndt *obedientz* zu leisten, oder aber daßelbig nicht zu thun, unndt solches alles unter namhaffter bedreweten straffen,

Welches so weit gekommen, daß beyde LandtCantzleyen Gulich unndt Cleve, auch ander vornehme leute sich *interponirt* unndt bester gestalt bemühet, solche newerungen hinzulagen,

Eß haben auch beide Regierende Fursten solche *Intervention* sich lassen gefallen, dieselbe entlich so viell gewircket, daß an ihrer F. D. Pfaltz Newburgischer seiten die *restitution* aller solcher beambten unndt diener gnedigst bewilligt, unndt eß dohmahlm an dieser seiten bestanden, deßgleichen bewilli-gung einzugehen, unndt also die gefehrliche trennung dießfalß aufzugeben,

So hat sich aber zugetragen, daß etliche vornehme Embter von hochsternannten E. Churf. Durchl. Herren Sohn, unserm Gnedigsten Fursten Landt Herrn an andere vergeben gewesen, unndt eß dahin verstanden, daß ahn Pfaltz Newbrugischen seiten der anfang gemacht, auch bekandt ein Jahr die zur unschuldts entsetzte nicht in vorigen standt gestellet werden wollen, unndt Hochstg. mein Gnedigster herr zue den gegenmitteln bewogen unndt gedrungen worden, unndt wehre nunmehr (Wie man sagt) *res* nicht mehr *integra*, unndt wurde Ihrer F. Durchl. verkleinerlich fallen, eben nach hochstbenannten Pfaltzg. willen sich zu *reguliren*, Summa dabey ist man fast bestanden, daß die die-ses theils abgesetzte, nit konnten oder sollten wider angesetzt werden,

Dahero Ihre F. Durchl. hochsternanter Pfaltzgraue ursach genommen, gegen andere Beam-bten gleiche scherffe zu gebrauchen, unndt ein unndt ander theils nun sofern damit fortgefahren, daß es von den Adelichen Amptleuten auff die geringere kommen, unndt soviell nachrichtung vorhanden, daß den grösten biß zum geringsten zu verschonen nicht gemeintt sein sollen, unnötig, die *particulariteten*, welche hierunter seltzamer weiß getrieben werden, alle zu erzehlen,

Obwoll ein Furst dem andern, die schuldt dieses verlauffs will zumessen, die Clevische Rhäte aber sich damit nicht vermischen, keiner Parthey soviell diesen streit belangtt, zustimmen durffen, So hal-tens jedoch dafur, daß den Beam-bten unndt dienern mit solcher absetzung ungleich geschehe, ann E. Churf. Durchl. seiten wirdt dasselb in offenen Patenten gestanden unndt nachgeben, haben auch nicht gehort, daß die entsetzte alte Beam-bten, Drostun unndt andere dienere, einiger ubertretung sein beschuldigt worden, vielminder daß ihre diensten sollten verwirckt haben,

Nun haben E. Churf. Durchl. gnedigst zu bedencken, waß große beschwerungen solche absetzungen jenen Landen unndt leuthen mit sich bringen, diewelche rundtauß sagen unndt klagen, es werde damitten den gegebenen *Reversalen* außdrucklich zuwieder gehandeltt,

Eß sey solches auch den herbrachten *Landtprivilegien* unndt Freyheiten gantz abbruchig, unndt könne unndt möge niemandt von solchen Embtern und diensten, welche von alter gewohnheitt *perpetua* sein, unndt auff eines ieden lebenslang von den Landtsfursten verliehett unndt gegeben zue werden pflegen, ohne grobe verschuldung, sonderlich unverletzter Ehren, (welche billig ieden soviell alß leib, guet unndt blut angelegen) nicht abgeworffen werden,

Ohne dem allem sey eß fur Gott unndt der Welt nicht recht unndt billig, auff solche weiß mitt ehrlichen leuthen umbzugehen, der schuldt unndt unschuldt, erwiesenen trewen unndt verdiensts zumahl keinen unterscheidt zu machen,

Zu geschweigen, daß nach der Lande ietzigen betrubten zustandt ein uberauß gefehrlicher anschlag ist, dermassen die Landtstende fur das haupt zu schlagen, welchen je kein groesser schimpff unndt schandt zugefueggt werden könne, alß das tewreste Pfandt, daß Sie haben, von ihnen unndt ihren Nachkommen uff die vorgekehrte weiß abgestriekt zu werden,

Unndt mußen vorgedachte Clevische Rhäte, unndt ich mit ihnen E. Churf. Durchl. underthenigst hiebey erinnern, daß dieß nicht der rechte weg seye, Landt unndt leutt sich anhengig zu machen unndt zu gewinnen, unndt daß es noch viell zu frühe (Wann schon kunfftig zu dergleichen bitterkeit man gedencken thete), eben bey dieser zeitt unndt gelegenheitt solches blicken zu lassen,

Die jenige welche von E. Churf. Durchl. zum anfang in dieselbe Landen *committirt* unndt geschickt gewesen, vielererst ohne zweifell, auß ihrem gnedigsten geheisch unndt willen sich daselbsten *praesentiret*, viel anderst ihre sachen angestellet, nemblich alle mittell unndt wege vorgekehret, unndt zu werck gerichtet, der Landtsassen *affection* zu bewerben, unndt an sich zu hencken, damitten auch gewisslich weit gekommen, unndt ihrer Verrichtungen noch heudt zu tage von Landen unndt leuthen sonderlich Ehr unndt ruhm haben, unndt were zu wunschen, daß die mehrfeltig erfolgte abwechselungen E. F. Durchl. Räte unndt *Commissarien* nicht geschehen, ohne zweifell die hochgefehrliche unndt beschwerliche verenderung auch nicht sollte darauff erfolgett, unndt zue den ietzigen *extremiteten* nimmer gekommen sein,

Unndt weillen an Pfaltz Newburgischer seiten ietzo noch newlich unndt gleich fur meinem abreisen auß den Gulischen Landen, aber eins die erklerung geschehen, daß man - nach alß vor unndt vor alß nach - der Beambten *restitution* volkomentlich zu thun erpietig unndt entschlossen sey, unndt also nochmalen[?] an dieser seiten der blosse mangell, daß demselben ins gemein nicht nachgesetzt wirdt, kentlich stecken thutt, so gereichen E. Churf. Durchl. in gnaden zu uberlegen, waß grosser unglimpff, daß ihr bey denn unschuldigen Landenn unndt leuthen, allen benachbarten Chur: unndt Fursten, jahe bey allermenniglich zugemessen werden solle, W[ann?] die beklagte unrechtfertigkeitt an ihrer seiten hafften, unndt immerhinn ohn *respect* der Persohnen unndt sachen mit gewalt muste durchgedrungen werden,

Wir können unndt wollen nicht glauben, daß E. Churf. Durchl. darumb wissen, vielweniger einen solchen grossen unglimpff auff sich wollen ersitzen lassen,

E. Churf. Durchl. auß obgeruerter erzehlung gnedigst abzunehmen, Waß die reden unndt ursachen sein sollten, wamitten man vermeint diese geklagte verhandtlungen etwa zu entschuldigen, unndt zu *justificiren*, Nemblich desweillen an PfaltzNewburgischer seiten der anfang gemacht, unndt die *restitution* so lange verweilet, so wurde eß dieses theils verkleinerlich sein, eben nach deß Pfaltzgraven willen sich zu bequemen, Es lassen sich aber die Clevischen Rhäte und alle verstendige beduncken, daß hiemitten der unmessiger unglimpff nicht sich will lassen abschutteln, können nicht befinden, das an deme einige verkleinerung stecke, unndt die *Reputation* verkurtzt seye, getrewe alte Beambte unndt diener unverdruckt unndt unverstossen zu lassen, vielmehr müßens dafur halten, welche der

